

Allgemeine Geschäftsbedingungen!

- 1) Die PFISTERER GmbH liefert ausschließlich zu diesen Bedingungen. Diese gelten auch dann, wenn die Bedingungen des Auftraggebers/ Käufers abweichen sollten. Entgegenstehende Bedingungen des Käufers/ Auftraggebers erlangen erst durch das ausdrückliche schriftliche Anerkenntnis der PFISTERER GmbH Gültigkeit.
- 2) Alle Angebote und Preise sind freibleibend bis zur Übersendung der Auftragsbestätigung durch die PFISTERER GmbH. Alle, auch die durch die Mitarbeiter der PFISTERER GmbH abgegebenen Erklärungen, sowie Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die PFISTERER GmbH, um verbindlich zu werden.
- 3) Alle angegebenen Preise sind ohne die gesetzliche Umsatzsteuer zu verstehen.
- 4) Zahlungen mit schuldbeitragender Wirkung können nur an die PFISTERER GmbH auf das auf der Rechnung angegebene Konto geleistet werden. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto nach Rechnungsdatum ohne Abzug einschließlich Umsatzsteuer. Bei Zahlungsverzug ist der Auftraggeber/ Käufer verpflichtet, ab der Fälligkeit 12 % Verzugszinsen auf den Rechnungswert zu bezahlen sowie Mahnkosten der PFISTERER GmbH und auch anwaltliche Mahnkosten zu ersetzen. Die Begleichung des Rechnungsbetrages mittels Wechsel bedarf der Zustimmung der PFISTERER GmbH. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber, nicht aber an Erfüllung statt angenommen. Da Wechselzahlungen nicht mit Barzahlungen gleichzustellen sind, sind irgendwelche Abzüge nicht zulässig. Die Einzahlungs- und Diskontspesen trägt der Käufer. Die Wechsel müssen diskontfähig sein. Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber/ Käufer wegen etwaiger Gegenansprüche ist nicht statthaft. Ebenso ist die Aufrechnung mit solchen unzulässig. Sollte der Auftraggeber/ Käufer auch nur mit einer etwa vereinbarten Teilzahlung in Verzug geraten, ist die PFISTERER GmbH berechtigt, die gesamten noch ausstehenden Restforderungen samt Nebenansprüchen sofort fällig zu stellen und/oder nach Setzung einer zumindest einwöchigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu begehren. Vor gänzlicher Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich der Verzugszinsen ist die PFISTERER GmbH zu keiner weiteren Lieferung oder Leistung aus irgendeinem laufenden Vertrag gegenüber dem Auftraggeber/ Käufer verpflichtet. Ist der Auftraggeber/ Käufer mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug geraten, so werden sämtliche Verbindlichkeiten – auch aus anderen Geschäften und noch vor Ablauf der hierfür gewährten Zahlungsfrist – sofort zur Zahlung fällig, ohne daß es einer gesonderten Fälligkeitstellung durch die PFISTERER GmbH bedarf.
- 5) Die gelieferten Produkte bleiben Eigentum der PFISTERER GmbH bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung durch den Auftraggeber/ Käufer. Dasselbe gilt bis zur völligen Einlösung gegenüber Wechsel oder Schecks sowie bis zur völligen Beseitigung eines Wechselobligos, welches die PFISTERER GmbH aufgrund eines Vertrages eingegangen ist. Erfolgt ein Einbau der gelieferten Ware in ein Gebäude, wird die PFISTERER GmbH Miteigentümer des neu entstandenen Objektes im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Gesamtwert des Gebäudes. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Auftraggeber/ Käufer eine Weiterveräußerung nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Auftraggeber/ Käufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum an der gelieferten Ware auf seinen Kunden erst dann übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Dementsprechend tritt der Auftraggeber/ Käufer an die PFISTERER GmbH schon jetzt sicherungshalber alle ihm aus der Weiterveräußerung bzw. aus einer etwaigen Weitervermietung der Vorbehaltsware und der Geschäftsbeziehung zu seinem Kunden im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung bzw. Weitervermietung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen mitsamt der diesbezüglichen Nebenabreden bis zur Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab. Der Auftraggeber/ Käufer ist ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Befugnis der PFISTERER GmbH, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hievon jedoch unberührt. Kommt der Auftraggeber/ Käufer in Zahlungsverzug ist die PFISTERER GmbH jederzeit berechtigt, dem Kunden des Auftraggebers/ Käufers die Abtretung anzuzeigen, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers/ Käufers gegen Dritte zu verlangen. Der Auftraggeber/ Käufer ist verpflichtet, die PFISTERER GmbH auf Anforderung unverzüglich die für den Einzug der Forderungen notwendigen Angaben mitzuteilen und die dazugehörigen Unterlagen an die PFISTERER GmbH zu übergeben. Alle Kaufpreise des Auftraggebers/ Käufers, welche er von seinen Kunden für Vorbehaltsware vereinnahmt, gelten als treuhändig für die PFISTERER GmbH empfangen und sind vom Auftraggeber/ Käufer separat für die PFISTERER GmbH zu verwahren. Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber/ Käufer die PFISTERER GmbH unverzüglich zu benachrichtigen. Für den Fall des Zahlungsverzuges sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen des Auftraggebers/ Käufers ist die PFISTERER GmbH nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber/ Käufer gesetzten angemessenen Frist zur Leistung, zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt. Die Fristsetzung entfällt bei einer Zahlungsverweigerung des Auftraggebers/ Käufers. Der Auftraggeber/ Käufer ist zur Herausgabe an die PFISTERER GmbH verpflichtet. Der Auftraggeber/ Käufer trägt die Kosten für die Beseitigung von Vollstreckungsmaßnahmen. Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden bekannt oder gerät der Kunde mit der Zahlung einer Faktura in Verzug, so steht der PFISTERER GmbH das Recht zu, für sämtliche noch ausstehende Lieferungen, abweichend von der Auftragsbestätigung, eine Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen. Darüber hinaus steht der PFISTERER GmbH diesfalls das Rücktrittsrecht vom Vertrag zu.
- 6) Die PFISTERER GmbH ist bemüht, vereinbarte Lieferungsfristen einzuhalten. Teillieferungen sind zulässig. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferzeiten ist, dass der Auftraggeber/ Käufer alle für die Durchführung erforderlichen Angaben macht. Erfüllt der Auftraggeber/ Käufer seine Vertragsverpflichtungen, insbesondere seine Zahlungsbedingungen nicht, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend, bis diese Verpflichtungen erfüllt sind. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die PFISTERER GmbH, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Auftrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und sonstige Umstände gleich, die die Lieferung wesentlich erschweren oder sonst unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei der PFISTERER GmbH oder bei einem Unterlieferanten eintreten. Der Auftraggeber/ Käufer kann von der PFISTERER GmbH die Erklärung abverlangen, ob die PFISTERER GmbH vom Auftrag zurücktritt oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern will. Erklärt sich die PFISTERER GmbH nicht einverstanden, so kann der Auftraggeber/ Käufer zurücktreten. Fixgeschäfte können nicht vereinbart werden.
- 7) Die PFISTERER GmbH haftet nicht gegenüber dem Auftraggeber/ Käufer oder dritten Personen (mit Ausnahme von Verbrauchern im Sinne des §9 Produkthaftungsgesetz) für eine allfällige Fehlerhaftigkeit ihrer Produkte und ist auch nicht verpflichtet, Rückgriffsansprüche gemäß §12 Produkthaftungsgesetz dem Auftraggeber/ Käufer zu ersetzen. Die PFISTERER GmbH haftet ferner für allfällige Schäden aus der Herstellung, Anlieferung und Montage des Produktes beim Auftraggeber/ Käufer oder dritten Personen nur dann, wenn diese Schäden von der PFISTERER GmbH vorsätzlich verursacht und verschuldet worden sind. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen. Dem Auftraggeber/ Käufer stehen keine Schadensersatzansprüche im Falle verspäteter oder mangelhafter Lieferung gegenüber der PFISTERER GmbH zu.
- 8) Beanstandungen der gelieferten Waren sind längstens innerhalb von 8 Tagen nach deren Empfang schriftlich mitzuteilen. Mündliche oder telefonische Beanstandungen gelten als nicht erklärt. Bei berechtigten Beanstandungen hat die PFISTERER GmbH das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware. Der Besteller verzichtet ausdrücklich auf den ihm gewährleistungsrechtlich zustehenden Rückgriff, unbeschadet ob die Gewährleistungsfrist noch offen oder schon abgelaufen ist. Ebenso wird die gesetzliche Vermutung der Mangelhaftigkeit der Ware bei Übergabe auf die oben vereinbarte 8-tägige Mängelrügefrist reduziert (gilt nicht für Konsumenten als Auftraggeber/ Käufer). Bei etwaigen Transportschäden (Bahn, Post, Spedition) ist vom Auftraggeber/ Käufer sofort ein Schadensprotokoll auszustellen. Gerät der Auftraggeber/ Käufer in Annahmeverzug, so wird der Käufer oder Auftraggeber vorleistungspflichtig, so dass die PFISTERER GmbH die Ware erst nach vollständiger Zahlung der Faktura herausgeben muss. Im Falle des Annahmeverzuges des Auftraggebers/ Käufers hat die PFISTERER GmbH davon abgesehen das Recht, vom Auftrag zurückzutreten und Schadensersatz in Höhe des erlittenen Schadens (inklusive entgangenen Gewinnes) zu fordern. Für den Fall eines Stornos des Auftraggeber/ Käufers vor dem Produktionsbeginn wird eine Konventionalstrafe von 30 % des Bruttofakturenwertes als angemessen beiderseits frei vereinbart. Nach Produktionsbeginn ist der tatsächlich erlittene Vermögensschaden inklusive entgangenen Gewinnes zusätzlich zur vereinbarten Konventionalstrafe zu bezahlen. Auf die Geltendmachung des richterlichen Mäßigungsrechtes wird verzichtet.
- 9) Für Streitigkeiten aus einem aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen zustande gekommenen Vertrages wird ausdrücklich die Anwendung österreichischen Rechtes vereinbart und wird gemäß EuGVVO und LGVÜ in der jeweils geltenden Fassung das sachlich und örtlich für die PFISTERER GmbH zuständige ordentliche Gericht als international zuständig vereinbart. Ausschließlicher Erfüllungsort, auch für den Fall der Freihaus-Lieferung an den Auftraggeber/ Käufer ist A-5600 St. Johann im Pongau. Firmenbuchgericht ist das Handelsgericht Salzburg. Sämtliche rechtsverbindlichen Erklärungen erfolgen in deutscher Sprache und dient das deutsche Sprachverständnis bzw. die österreichische Rechtsprache als einzige Auslegungsregel zur Erforschung des Parteiwillens. Ist der Auftraggeber/ Käufer nicht Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, so gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches als vereinbart, soweit sie nicht durch vorstehende Bedingungen abgeändert sind. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Auftrags-, Liefer- und Zahlungsbedingungen rechtsunwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiedurch unberührt und rechtswirksam.

Produkthinweise:**Innenliegende Sprossen:**

Innenliegende Sprossen, haben den Vorteil, dass Sie vor Verschmutzungen geschützt sind. Bei allen Sprossen, die zwischen den Scheiben im LZR eingebaut sind, kann es zu Geräuschen (Klirren) bei Erschütterungen und beim Bewegen der Flügel kommen. Das Klirren hängt mit mehreren Faktoren zusammen, und kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Hierbei handelt es sich um physikalische Gegebenheiten, und berechtigt nicht zur Reklamation.

Kondensatbildung:

Grundlagen der Kondensatbildung:

Die uns umgebende Luft hat die Eigenschaft, Feuchtigkeit in Form von Wasserdampf aufzunehmen. Diese Aufnahme von Wasserdampf geschieht sowohl bei Plus-, wie auch bei Minustemperaturen. Jedoch nimmt mit sinkender Temperatur die Fähigkeit der Luft, Feuchtigkeit (also Wasserdampf) zu binden, ab und steigt natürlich ebenso bei zunehmender Temperatur. Bei 0°C kann die Umgebungsluft maximal 5.0 g/m³ an Wasser aufnehmen. bei 20°C sind dies bereits 17.3 g/m³. Die maximal aufnehmbare Wassermenge ist die Obergrenze der relativen Luftfeuchtigkeit und deshalb immer 100%r.F. Wenn nun warme Luft an kältere Oberflächen gelangt, kühlt sie sich ab. Mit fallender Temperatur sinkt auch ihre Fähigkeit, Feuchte aufzunehmen.

Dadurch steigt automatisch die relative Feuchte an. Sofern die absolute Wassermenge pro m³ Luft gleich bleibt, also keine zusätzliche Feuchtigkeit hinzugefügt, oder Feuchtigkeit durch Kondensation entzogen wird. Ein Beispiel: bei 20°C und 50% relativer Feuchte hat 1 m³ Luft eine absolute Wassermenge von 8.65 g aufgenommen. Sinkt die Temperatur auf 10°C ab und die Wassermenge bleibt mit 8.65 g/m³ Luft gleich, so steigt die relative Feuchte auf ca.92 %. Bei weiterer Abkühlung auf unter 9°C werden schnell 100% relative Feuchte erreicht und damit kommt es zur Sättigung der Luft und zur Wasserabgabe an die kühlere Oberfläche. Dies wird als Kondensat oder Beschlag sichtbar. Je stärker die Luft nun abgekühlt wird, umso mehr Feuchtigkeit wird abgegeben, umso schneller und stärker tritt Kondensat auf. Diese Kondensation, die auch als Taupunkt bezeichnet werden kann, erfolgt so lange, bis die Sättigungsgrenze der Luft (100 % r.F.) wieder unterschritten wird.

Die Kondensatbildung ist ein physikalischer Vorgang, der genauen Gesetzmäßigkeiten und den örtlichen Gegebenheiten wie Außentemperatur, Raumtemperatur, U-Wert des Bauteils und relativer Feuchte der Luft unterliegt. Sie tritt nicht nur auf Glas, sondern auch auf anderen Oberflächen wie z.B. Fensterrahmen oder Mauerwerk auf.

Auch in der Natur kann man diese Kondensatbildung beobachten. Nebel bildet sich dann, wenn die Luft so stark abgekühlt wird, dass der Taupunkt erreicht wird, als 100 % relative Feuchte in der Luft vorhanden sind. Tau ist ebenfalls das Kondensieren von Wasserdampf auf den kälteren Umgebungsflächen und entsteht in der Regel nach klaren Nächten, wenn die Erdoberfläche aufgrund der fehlenden Wolken sehr viel Wärme an das Universum abstrahlt und deshalb stärker abkühlt. Der gleiche Vorgang geht bei Reifbildung vor sich, allerdings liegt dann der Taupunkt im Minusbereich.

Kondensat auf außenseitiger Oberfläche bei Mehrscheiben-Isolierglas:

Die gleichen physikalischen Grundgesetze, die für Kondensat auf der raumseitigen Oberfläche von Isolierglas gelten, sind auch für die Tauwasserbildung auf der Außenseite verantwortlich. Dabei muss die außenseitige Scheibenoberfläche kälter sein, als die Außenluft. Dies ist immer dann der Fall, wenn in klaren, kalten Nächten ohne Bewölkung eine sehr starke Wärmeabstrahlung der Erdoberfläche, der Gebäudeaußenfläche und natürlich auch der außenseitigen Scheibenoberfläche in den Weltraum erfolgt, was im Frühjahr und Herbst sehr oft zutreffen kann. Während morgens mit Sonnenaufgang ein relativ schneller Anstieg der Lufttemperatur erfolgen kann, geschieht dies bei der Scheibenoberfläche von Isolierglas wesentlich langsamer, insbesondere wenn es sich um Wärmedämm-Isolierglas mit sehr gutem/niedrigem U-Wert, und dadurch fehlender Wärmeabgabe von innen nach außen handelt, welches zudem noch windgeschützt und im Schatten liegt. Diese Tauwasserbildung beschränkt sich deshalb bei Isolierglas, wie auch in der Natur, auf die Morgenstunden und tritt hauptsächlich auf der

Scheibenfläche auf, während der Randbereich davon verschont bleibt. Die Ursache hierfür liegt an der meist etwas schlechteren Wärmedämmung im Randbereich des Isolierglases und des Fensterrahmens und der dadurch nach außen fließender Wärmeenergie, die diesen Randbereich nicht so stark abkühlen lässt, wie die freie Scheibenfläche. In Gegenden mit hoher Luftfeuchtigkeit (**Küste, Moor, See**) kann dies noch verstärkt auftreten. Mit den Formeln zur Errechnung der Oberflächentemperaturen kann eine relativ genaue Abschätzung erfolgen. Allerdings ist hierbei die zusätzliche Abkühlung aufgrund erhöhter Wärmeabstrahlung an den Weltraum nicht mit einbezogen, sondern nur der Wärmefluss von innen nach außen aufgrund von U-Wert und Temperaturunterschied. Die erhöhte Wärmeabstrahlung an klaren Nächten kann eine zusätzlich Abkühlung um bis zu ca. 4 Kelvin (OC) bewirken. Damit kann festgestellt werden, dass Kondensatbildung auf der äußeren Oberfläche von Isolierglas oder anderen Gebäudeflächen morgens nach klaren Nächten ein Zeichen von sehr guter Wärmedämmung des Bauteils ist und damit **keinen Mangel** darstellt. Je besser die Wärmedämmung, umso kälter werden die äußeren Oberflächentemperaturen, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit von Tauwasserbildung auf diesen Oberflächen. Beeinflusst wird diese Beschlagsneigung, wie bereits zuvor erwähnt, von der Lage der Scheiben zur Sonne und zur Windrichtung (Windschatten).

Lawinenschutzfenster:

Das **Pfisterer „Alu Fusion“ Lawinenschutzfenster und Tür** ist nach Ö – Norm 5302 geprüft und zertifiziert. Die Fertigung erfolgt nach genau festgelegten Normen und Vorgaben, modernsten Wissensstand, und ständiger Überprüfung. Dadurch garantieren **Pfisterer Lawinenschutz Fenster und Türen**, den höchst möglichen Schutz vor Lawinen und anderen Witterungseinflüssen. Dieser maximale Schutz kann nur erreicht werden, wenn die Montage, normgerecht, nach den vorgelegten strengen Richtlinien und den vorgegebenen und geprüften Montagematerialien, ausgeführt wird. Ebenso muss der Baukörper den vorgegebenen Druckbelastungen standhalten und die entsprechende Befestigung der Fenster ermöglichen. Dafür haftet der Bauherr bzw. die ausführende Baufirma. Um den normgemäßen Lawinenschutz garantieren zu können, darf die Montage nur von Montage Fachpersonal, das von der **Fa. Pfisterer** geschult und zertifiziert ist, durchgeführt werden. **Lawinenschutz Fenster und Türen**, müssen mind. 1x jährlich, sowie nach jeder Einwirkung einer Lawine oder ähnlichen, von geschultem und zertifiziertem Fachpersonal überprüft werden, um die Schutzfunktion zu erhalten. Notwendige Reparaturen dürfen ebenfalls nur von geschultem Fachpersonal durchgeführt werden. Bei Lawinengefahr müssen **Lawinenschutz Fenster und Türen**, um den vollen Schutz gewährleisten zu können, vollständig verriegelt und versperrt sein. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass in der Gefahrenzeit, auch kein unbewusstes Öffnen möglich ist.

Nur überprüfte **Fenster und Türen** gewähren den höchst möglichen Schutz. **Fenster und Türen** die nicht wie vorgegeben überprüft werden, verlieren automatisch die Schutzgarantie. Lawinenschutz-Fenster und Türen sind auf Grund der Verriegelungsanzahl schwergängiger, als Fenster und Türen herkömmlicher Bauart.

Verbundfenster:

Bei Verbundfenstern kann es trotz richtiger Be – und Entlüftung der Flügel, zu Kondenswasserbildung zwischen den beiden Flügeln kommen. Das Anlaufen der Gläser ist in Folge der Kondenswasserbildung bei Verbundfenstern normal, und stellt keinen Mangel da.

Verdeckliegender Beschlag:

Beachten Sie, dass verdeckliegende Beschläge nur eine geringe Einstellmöglichkeit aufweisen. Daher kann es aus verschiedenen Gründen, wie zum Beispiel einer nicht fachgerechten Montage, zu Einschränkungen der Leichtgängigkeit der Flügel kommen. Dies stellt daher auch keinen Mangel dar. Maximaler Öffnungswinkel beträgt 90 Grad.

Wärmequelle:

Bei allen großen Elementen, vor allem wenn Sie bis auf den Fußboden gehen, sollte bauseitig für eine Wärmequelle im Fußboden gesorgt werden, um der Kondensatbildung vorzubeugen.